

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz 3446 / 281

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A.Golzem, R.v.Plottnitz, H.Riedel, B.Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 8.9.75

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,

1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

R-sy-2500

In dem Verfahren

g e g e n

Andreas B a a d e r u.a.

hier: Jan Carl R a s p e

- 2 StE 1/74 -

teile ich zunächst mit, daß ich an den Sitzungstagen 11. und 12. 9. 1975 verhindert sein werde. Grund der Verhinderung ist eine überaus umfangreiche und deshalb zeitraubende bzw. arbeitsintensive Revisionsrechtfertigung in einer Frankfurter Schwurgerichtssache, in der ich vor dem Tatrichter als Pflichtverteidiger tätig war. Die Frist zur Rechtfertigung der Revision läuft in der kommenden Woche ab. Sowohl wegen ihres Umfangs als auch im Hinblick auf ihre rechtlichen Schwierigkeiten eignet sich die Sache nicht zur Bearbeitung bzw. Überlassung an Kanzleikollegen, die vor dem Tatrichter nicht tätig waren. Ich werde mich deshalb am 11. und 12. 9. 1975 durch meinen amtlich bestellten Vertreter, Herrn Rechtsreferendar Düx, vertreten lassen.

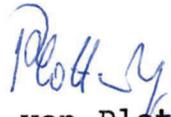
Zur Frage meiner Vertretung durch Herrn Rechtsreferendar Düx als amtlich bestelltem Vertreter bzw. zu den insoweit vom Senat in und außerhalb der Sitzung am 2. 9. 1975 geäußerten Bedenken wird im übrigen wie folgt Stellung genommen:

Der Kollege Düx wurde auf meinen Antrag hin von der Landesjustizverwaltung des Landes Hessen, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landgerichtes in Frankfurt/Main, für Fälle meiner Verhinderung zu meinem amtlichen Vertreter bestellt. Ihm stehen im Vertretungsfall die anwaltlichen Befugnisse des von ihm vertretenen Rechtsanwaltes zu, § 53 Abs. 7 BRAO. Im Rahmen des Bestellungsverfahrens hat die Landesjustizverwaltung die Eignung des Kollegen Düx, als amtlich bestellter Vertreter eines Rechtsanwaltes tätig zu sein bzw. vor Gericht aufzutreten, geprüft und - wie seine Bestellung zeigt - im Ergebnis bejaht. Schon deshalb ist der Senat nicht berechtigt, im Falle meiner Verhinderung die Vertretung durch den Kollegen Düx zu beanstanden. Denn der Senat würde sich damit Befugnisse anmaßen, die gem. § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO zur ausschließlichen Zuständigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltung gehören. Als amtlich bestellter Vertreter ist der Kollege Düx im Falle meiner Verhinderung berechtigt und verpflichtet, Herrn Raspe in gleicher Weise, wie ich es zu tun hätte, in der Hauptverhandlung zu verteidigen. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande vermerkt, daß der Kollege Düx bereits in mehreren Haftprüfungsterminen als mein amtlich bestellter Vertreter vor dem Bundesgerichtshof aufgetreten ist.

§ 142 Abs. 2 StPO steht dem Auftreten des Kollegen Düx als meinem amtlich bestellten Vertreter nicht entgegen. Diese Vorschrift verbietet lediglich, Referendare, die nicht zu amtlichen Vertretern eines Rechtsanwaltes bestellt wurden, in Strafsachen, die zur Zuständigkeit eines Land- bzw. Oberlandesgerichts gehören, zu Pflichtverteidigern zu bestellen. Sie

vermag jedoch die sich aus § 53 Abs. 7 BRAO ergebende Befugnis eines zum allgemeinen Vertreter bestellten Rechtsreferendars, im Falle der Verhinderung des vertretenen Rechtsanwaltes auch vor dem Land- oder Oberlandesgericht zu verteidigen, nicht in Frage zu stellen. Auch die in NJW 1967/ 165 veröffentlichte Entscheidung des BGH (5. Strafsenat) stellt für die Frage der Vertretungsbefugnis eines Referendars vor dem Landgericht auf die Bestellung zum amtlichen Vertreter durch die Justizverwaltung ab.

Für Verteidiger, die nicht in Stuttgart oder Umgebung ansässig sind, ist die Aufrechterhaltung eines einigermaßen geordneten Kanzleibetriebes am Ort ihrer Residenz ohne die Möglichkeit, sich im vorliegenden Verfahren durch ihre amtlichen Vertreter vertreten zu lassen, nicht möglich. Etwas Bemühungen des Senates, den im Verhinderungsfall unerläßlichen Rückgriff auf die zu allgemeinen Vertreter bestellten Kollegen zu verhindern, würde einem weiteren Versuch zur gezielten Schwächung der Verteidigung gleichkommen.


(Rupert von Plötnitz)
Rechtsanwalt